Mitteilungsblatt

der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG
- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1 **Jahrgang 2025** **März 2025**

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2025 am 19. und 20. Mai 2025 in Dresden
2. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt): Verpflichtung zur Einrichtung des beSt nach § 86 d Abs. 6 StBerG
3. Unzulässigkeit der Kommunikation mit der Finanzverwaltung über beSt
4. beSt-Einsatz durch die Steuerberaterkammer
5. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
6. Treffen mit Finanzminister Robert Crumbach
7. Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhänder
8. Seminarveranstaltungen 2025 hier: voraussichtliche Termine
9. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Mitteilungen zum Berufsregister
11. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften
12. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2025
13. DWS-Gutachtendienst
14. STAX 2024 – BStBK veröffentlicht Befragungsergebnisse
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2025

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Bekämpfung der Geldwäsche: Pflicht zur Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Financel Intelligence Unit (FIU) seit dem 01.01.2024
17. Geldwäscheprävention: Gemeinsame Orientierungshilfe der BaFin und der FIU zu den Begriffen „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG
18. Widerruf bei Vermögensverfall eines unter Betreuung stehenden Berufsangehörigen
19. Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten
20. EuGH: Anwaltliches Fremdbesitzverbot ist zulässig – Mitgliedsstaaten haben weiten Beurteilungsspielraum
21. Datenschutz: Aktualisierung der „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“
22. Steuerberatervergütungsrecht – Änderung § 9 Abs. 1 StBVV
23. Bestimmtheit einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung und anwaltliche Hinweispflichten
24. BGH stellt geringere Anforderungen an Transparenz von Vergütungsvereinbarungen als EuGH
25. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2024/25
27. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsfindung
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Übungsbuch (7. Auflage) zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen
30. Praktikantenpaket ist aktualisiert! Für eine erfolgreiche Fachkräftegewinnung in den Kanzleien
31. Aktuelle Hinweise zu Fragen der Berufsausbildung
32. Ausbildungsvertrag-Online: schneller, einfacher, bequemer
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“
34. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws – Online-Informationsveranstaltung am 30.04.2025

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

35. Fachkräfteinitiative der Bundessteuerberaterkammer

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

36. Neue Anmeldemöglichkeit in der Vollmachtsdatenbank
37. BMF veröffentlicht FAQ-Katalog zur verpflichtenden E-Rechnung
38. Onlineverpflichtung für Anträge nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG – Wegfall der Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten
39. Veröffentlichung des überarbeiteten Umwandlungssteuer-Erlasses am 2. Januar 2025
40. Aktuelle Informationen zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer
41. Ausermittlung umsatzsteuerrelevanten Sachverhalts bei mehreren Gewerbebetrieben des Mandanten
42. Einkommensteuerliche Behandlungen der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2024
43. Beschränktes Mandat bei Umstrukturierungsprozess
44. Falsches PDF-Dokument als Anlage – keine Wiedereinsetzung

V. Europafragen/Verschiedenes

45. EU-Informationen aus Brüssel
46. Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung: Von der Theorie zur Praxis
47. Bundesverfassungsgericht: Zur Entscheidung anstehende Verfahren 2025
48. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2025

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Entwicklungen der letzten Wochen und Monate zeigen, dass wir in dynamischen Zeiten großer Umbrüche leben, die durch große Herausforderungen gekennzeichnet sind. Diese Entwicklungen haben auch Auswirkungen auf unsere berufliche Tätigkeit.

Wichtigstes Ziel einer neuen Bundesregierung sollte es sein, der angeschlagenen Wirtschaft mit steuerpolitischen Impulsen, einem wirksamen Bürokratieabbau und Strukturreformen wieder auf die Beine zu helfen. Betrachten wir die unumgänglichen Veränderungen nicht als Gefahr, sondern als Chance, diese mit Zuversicht und Optimismus zu begleiten.

Die Geldwäscheprävention wird uns auch im Jahre 2025 wieder besonders herausfordern. Ein großes Ärgernis ist das gesetzliche Verbot, mit der Finanzverwaltung über das beSt zu kommunizieren. Das zeigt exemplarisch die Rückständigkeit der Behörden bei der Digitalisierung. In dieses Bild passt auch die Vergabe von Wirtschafts-Identifikationsnummern, siehe dazu Tz. 40 dieses Mitteilungsblattes.

Ein uns unmittelbar betreffendes Thema ist die Registrierung auf der Steuerberaterplattform und die Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt). Noch sind nicht alle Kolleginnen und Kollegen ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen, obwohl wir immer wieder darauf hingewiesen hatten. Die Pflicht zur Registrierung ist eine gesetzliche Pflicht, die der Gesetzgeber schon vor vielen Jahren vorgegeben hat. Ich möchte Sie nochmals bitten, dieser gesetzlichen Berufspflicht nachzukommen. Über Hilfestellungen dazu haben wir wiederholt informiert.

Abschließend möchte ich an Sie appellieren, der Aus- und Fortbildung des Mitarbeiternachwuchses in den Kanzleien angesichts der Fachkräftesituation weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken. Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiter sind wichtige Investitionen in die Zukunft.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Law (LL.B.) Steuerrecht“ hinweisen.

Im Namen des Vorstandes möchte ich mich bei Ihnen für Ihr berufliches Engagement bedanken. Wir freuen uns auf ein weiteres kollegiales Miteinander!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

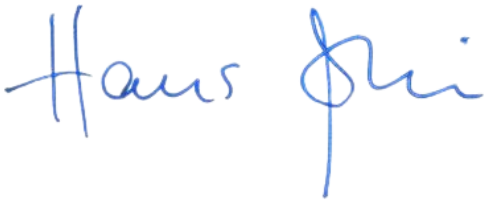

Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2025 am 19. und 20. Mai 2025 in Dresden

„Das große Jahrestreffen des Berufsstands findet am 19. und 20. Mai 2025 in Dresden statt. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS bietet neben einem hervorragenden Fortbildungsangebot erneut die Gelegenheit, sich mit Kolleg*innen, Politiker*innen und Wirtschaftsvertreter*innen auszutauschen.

Zum Kongressauftakt am Montagvormittag findet eine Podiumsdiskussion zum Thema „Neustart – Wie wird Deutschlands Wirtschaft wieder zukunftsfähig?“ statt, bevor am Nachmittag eine Vielzahl erstklassiger Vorträge auf der Agenda stehen:

- Die E-Rechnung in der Praxis – Fragen der Umsetzung
- Steuern und KI – Neue Entwicklungen zur Symbiose von Mensch und Maschine
- Umsatzsteuer aktuell
- Qualitätsmanagement in der StB-Kanzlei
- Update StBVV
- Digitale Betriebsprüfung und Tax CMS
- Update Ertragsteuern 2025
- Nachfolgeberatung
- Neue Entwicklungen bei der Geldwäscheprävention
- Risikomanagement aus finanzieller und nachhaltiger Sicht
- Update Erbschaftsteuer
- Brennpunkte im IStR
- Steuerbilanz 2024 / Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Erfolgreiche Kommunikation mit Mandanten und Mitarbeitern gestalten
- Mitarbeiterbindung meistern: Von Zufriedenheit zu Loyalität

Speziell für junge Berufsangehörige bietet die BStBK zwei Veranstaltungen an. Zum einen den „Treffpunkt junge Steuerberater“, der dieses Jahr der Frage nachgeht, welche Anforderungen zukünftig an eine moderne Kanzlei gestellt werden. Zum anderen gibt es eine Arena-Diskussion zum Thema „New Work als Schlüssel für erfolgreiche Kanzleiarbeit mit der GenZ“.

Eine umfangreiche Fachausstellung sowie ein Begrüßungs- und ein „Feier-Abend“ runden den Kongress ab und bieten damit neben dem fachlichen Austausch zahlreiche Möglichkeiten zum Networking.

Detaillierte Informationen unter:

www.deutscher-steuerberaterkongress.de.“

(Quelle: aus BStBK-Report 03/2025, S. 3)

2. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt): Verpflichtung zur Einrichtung des beSt nach § 86 d Abs. 6 StBerG

Die Mehrheit der Steuerberater/innen hat sich bereits auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) aktiviert. Für die Registrierung ist der Personalausweis mit aktivierter Onlineausweisfunktion erforderlich. Da das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Ende des Jahres 2023 leider die Onlinebeantragung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes eingestellt hat, ist es nun wieder erforderlich, zum Bürgeramt/der Meldebehörde zu gehen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass wieder längere Wartezeiten notwendig sind, bis die Aktivierung des Online-Ausweises durchgeführt ist.

Von der gesetzlichen Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach einzurichten und vorzuhalten, gibt es keine Ausnahmen. Ob nur noch wenige Mandate oder keine Mandate betreut werden, führt daher nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Der Hinweis, man vertrete keine Mandantinnen und Mandanten vor den Finanzgerichten, führt daher auch nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Daher hat jedes Mitglied der Steuerberaterkammer die berufsrechtliche Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einzurichten und vorzuhalten. Wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach nicht eingerichtet, steht dieses Verhalten nicht im Einklang mit den Berufspflichten der Steuerberaterin/des Steuerberaters und führt zur berufsrechtlichen Prüfung dieses Verhaltens durch die Steuerberaterkammer.

Auf der Internetseite https://steuerberaterplattform-bstbk.de werden Informationen zur Steuerberaterplattform, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach und ein stetig aktualisierter Fragen-Antworten-Katalog sowie Selbsthilfemedien bereitgehalten.

Bei Fragen zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach werden die Mitglieder gebeten, sich direkt an die Bundessteuerberaterkammer zu wenden, entweder per E-Mail (service@bstbk-steuerberaterplattform.de) und/oder an die Hotline (Telefon: +49 800 382 382 3).

Zur Unterstützung bei der Registrierung des beSt bietet die Bundessteuerberaterkammer einen kostenlosen Terminservice an, der über den Link

https://www.terminland.de/best

gebucht werden kann.

Eine genaue Anleitung und weitere Hinweise sind bereits in den Kammermitteilungen 1/2024, Tz. 5, 6, 7, in der Kammermitteilung 3/2024, Tz. 3, 4, 5 und in der Kammermitteilung 4/2024, Tz. 4, 5 sowie im Rundschreiben 6/2024 vom 26.11.2024 enthalten.

Wir bitten daher alle Mitglieder, die bisher noch nicht auf der Steuerberaterplattform registriert sind und das beSt noch nicht eingerichtet haben, dringend die Registrierung vorzunehmen.

Neben den persönlichen beSt-Postfächern für Steuerberater/innen besteht auch für Berufsausübungsgesellschaften (BAG), die nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannt sind, die gesetzliche Pflicht, für die Gesellschaft ein beSt einzurichten.

3. Unzulässigkeit der Kommunikation mit der Finanzverwaltung über beSt

In Art. 16 des am 6. Dezember 2024 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2024 wurde durch Änderung des § 87a Abgabenordnung (AO) festgelegt, dass die Verwendung des beSt für die Kommunikation mit den Finanzbehörden ausgeschlossen ist. Konkret heißt es in dem neuen § 87a AO:

„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist."

Das bedeutet, dass beispielsweise die Einlegung eines Einspruchs per beSt nicht zulässig ist. Dies war bislang schon in § 11 Abs. 2 der „Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung - StBPPV)" so geregelt. Dort heißt es in Abs. 2: „Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kann auch zur elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen verwendet werden, soweit diese anderen Personen oder Stellen hierfür einen Zugang eröffnet haben. Dies gilt nicht für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, soweit diese ein anderes sicheres elektronisches Verfahren für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten zur Verfügung stellt."

Aufgrund der Zurverfügungstellung von ELSTER durch die Finanzverwaltung hat diese ein anderes sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung gestellt und damit die Kommunikation über beSt ausgeschlossen. Eine Anbindung der Steuerberaterplattform an das ELSTER Portal ist allerdings im Gespräch. Bis zu deren Umsetzung verbleibt ELSTER der Kommunikationskanal mit der Finanzverwaltung.

(Quelle: aus KM 1/2025 der StBK Stuttgart, S. 18)

4. beSt-Einsatz durch die Steuerberaterkammer

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerberaterkammer dazu übergeht, das beSt vermehrt für die Korrespondenz mit ihren Mitgliedern zu nutzen.

§ 86 Abs. 6 StBerG sieht vor, dass Steuerberater verpflichtet sind, die für die Nutzung des beSt erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Bei der genutzten Kanzlei-Software sollte dabei die Möglichkeit bestehen, eine E-Mail-Mitteilung zu aktivieren, sobald eine Nachreicht eingeht. Es wird empfohlen dies einzurichten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen EDV-Partner.

5. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, begrüßte am 21.03.2025 vor mehr als 90 Gästen den Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Herrn Dr. Tinko Hempel, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2024/25 im Kongresshotel Potsdam ihre Bestellurkunden. Präsident Hans Bossin nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor. Der Staatssekretär Dr. Hempel gratulierte den neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich. Er lobte in seiner Rede an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater deren Prüfungsleistungen. Damit hätten diese einen soliden Grundstein gelegt für den Start in die berufliche Selbstständigkeit oder für eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses der Steuerberaterprüfung, Vertreter der beiden Steuerberaterverbände sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Hans Bossin begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Bossin informierte über berufspolitische Entwicklungen und die Arbeit der Kammer und des Vorstandes.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, stellte den künftigen Mitgliedern Aufgaben und Leistungen des Versorgungswerkes vor.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam mit ihrem Solisten Mika Sommer unter der Leitung von Herrn Thomas Walter.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

6. Treffen mit Finanzminister Robert Crumbach

Am 5. März 2025 hatten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Hans Bossin, und der Geschäftsführer Lars Kämpfert Gelegenheit, den Finanzminister des Landes Brandenburg in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen und sich zu berufs- und steuerpolitischen Themen auszutauschen.

Herr Bossin und Herr Kämpfert stellten dabei unseren Berufsstand in Brandenburg vor und sprachen die aktuellen Herausforderungen für die Steuerberaterinnen und Steuerberater an. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen der Vermeidung eines weiteren Bürokratieaufbaus, innerstaatliche Steuergestaltungen, Kommunikation mit den Finanzämtern und die Stärkung der Steuerberaterinnen und Steuerberater als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege sowie die Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung.

Der Finanzminister brachte seine Wertschätzung für den Berufsstand zum Ausdruck und hofft auf die Fortsetzung des sachlichen und respektvollen Umgangs zwischen Finanzverwaltung und Angehörigen des steuerberatenden Berufs in Brandenburg.

7. Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhänder

Die Steuerberaterkammer Brandenburg sucht Mitglieder, die für die Praxis eines länger als einen Monat an der Berufsausübung gehinderten Kollegen als allgemeiner Vertreter (§ 69 StBerG) bzw. für die Praxis eines verstorbenen Kollegen als Abwickler (§ 70 StBerG) oder Treuhänder (§ 71 StBerG) zur Verfügung stehen.

Allgemeiner Vertreter

Gemäß § 69 StBerG müssen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat an der Berufsausübung gehindert sind. Die Berufsangehörigen können bspw. für einen längeren Krankheitsfall selbst einen Praxisvertreter bestimmen und gegenüber der Steuerberaterkammer anzeigen. Soweit dies jedoch nicht möglich ist, kann auch die Steuerberaterkammer einen Vertreter entweder auf Antrag des Berufsangehörigen oder auch von Amts wegen bestellen. Der Vertreter führt die Geschäfte der Steuerberaterpraxis fort und ihm stehen dabei im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters im Berufsrechtlichen Handbuch entnehmen.

Praxisabwickler

Die Steuerberaterkammer kann gemäß § 70 StBerG einen Praxisabwickler bestellen, wenn ein Berufsangehöriger verstorben ist oder dessen Bestellung anderweitig erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler (§ 70 StBerG) unter:

https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-massnahmen-im-falle-einer-voruebergehenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5234-hinweise-der-bundessteuer-beraterkammer-zur-taetigkeit-des-steuerberaters-als-praxisabwickler-70-stberg

entnehmen.

Praxistreuhänder

In dem Fall, dass die Praxis eines verstorbenen oder früheren Berufsangehörigen auf eine bestimmte Person übertragen werden soll, die zum Zeitpunkt des Todes des Berufsangehörigen noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, kann die Steuerberaterkammer auf Antrag der Erben bzw. des früheren Berufsangehörigen einen Praxistreuhänder gemäß § 71 StBerG bestellen.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Praxistreuhänders im Berufsrechtlichen Handbuch unter:

https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufs-praxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-mass-

nahmen-im-falle-einer-voruebergehenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5232-hinweise-der-bundessteuer-beraterkammer-zur-bestellung-eines-praxistreuhaenders

entnehmen.

Bei Interesse an der Tätigkeit als Praxisvertreter, -abwickler oder -treuhänder melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

8. Seminarveranstaltungen 2025 hier: voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
19.06.2025	„Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht - ein Update“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
18.09.2025	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
13.11.2025	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen stehen im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare zur Verfügung.

9. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.

Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„…Subject: Freischaltung als Benutzer für
http://15510509505.cm4allbusiness.de
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>…“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set/GuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

10. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat gemäß § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirks zu führen, vgl. § 76 Abs. 5 StBerG, i. V. m. § 76 a bis § 76 e StBerG, § 22 BOStB.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern oder selbst im Steuerberaterverzeichnis prüfen.

11. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften

Berufsausübungsgesellschaften sind gemäß § 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG verpflichtet, der Kammer jede Änderung nach § 76a Abs. 1 Satz 2 anzugeben und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

12. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2025

Im Vergleich zum Vorjahresstichtag ist die Gesamtmitgliederzahl bundesweit um 1.051 auf 104.845 Kammermitglieder gesunken. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr eine Mitgliederabnahme um 1 %.

Im Einzelnen stellt sich der Mitgliederbestand wie folgt dar:

Mitgliederstand per 1. Januar 2025:	**Anzahl**
Steuerberater	88.995
Steuerbevollmächtigte	861
anerkannte Berufsausübungsgesellschaften	14.670
Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	319

Der Steuerberaterkammer Brandenburg gehörten zum 01.01.2025 1.397 Mitglieder, davon 1.151 Steuerberater, 13 Steuerbevollmächtigte, 232 anerkannte Berufsausübungsgesellschaften und 1 Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG an.

13. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Hinweise zur Inanspruchnahme des DWS-Gutachtendienstes sind im Internet (https://www.dws-institut.de; Button „Gutachtendienst“) eingestellt.

14. STAX 2024 – BStBK veröffentlicht Befragungsergebnisse

Die deutliche Mehrheit der Steuerberater ist zufrieden mit ihrem Beruf und blickt optimistisch in die Zukunft. Das besagen die repräsentativen Ergebnisse aus dem Statistischen Berichtssystem für Steuerberater (STAX) 2024 im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Fast 6.000 Berufsangehörige nahmen an der Online-Umfrage teil – das entspricht einer Rücklaufquote von über 25 %. Bei allen teilnehmenden Berufskollegen bedankt sich das BStBK-Präsidium auch im Namen der 21 Steuerberaterkammern.

STAX ist eine wertvolle Grundlage, um neue Perspektiven für die Zukunft der Steuerberatung zu entwickeln. Denn die Ergebnisse liefern fundierte Einblicke in wesentliche wirtschaftliche Faktoren der Steuerberaterkanzleien, wie die Umsatzentwicklung, die Kanzleigröße oder Abrechnungsarten.

Inhaltlich stellte die BStBK bei der Befragung die beiden Schwerpunktthemen „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ in den Mittelpunkt. Die Ergebnisse der entsprechenden Sonderauswertungen zeigen: Für Steuerberater hat eine digitalisierte Kanzlei weiterhin hohe Priorität. So konnten viele die Digitalisierung in den letzten Jahren deutlich voranbringen – und planen bereits weitere Schritte. In Zukunft sollen vor allem neue digitale Technologien wie die Referenzierung auf Belege oder KI-Chatbots implementiert werden. Beim Thema „Künstliche Intelligenz“ sind die meisten Befragten der Auffassung, dass diese ihren Beruf stark verändern wird, ohne den Steuerberater selbst überflüssig zu machen.

Zwar sehen die Befragten auch Herausforderungen auf dem Weg zu einer digitalisierten Kanzlei wie hohen organisatorischen Aufwand, nehmen aber vor allem die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen wahr. Das sind Effizienzgewinne, bspw. beim Datenaustausch mit externen Partnern, oder die gewonnene Flexibilität, wie den ortsunabhängigen Zugriff auf Daten und das Arbeiten im Homeoffice.

Die STAX-Ergebnisse zeigen auch, dass der Fachkräftemangel in der Steuerberatung deutlich spürbar ist. In den letzten Jahren versuchten die Befragten, vor allem Steuerfachangestellte und Steuerberater für ihre Teams zu gewinnen. Insgesamt konnten aber nur knapp 70 % aller offenen Stellen in Berufsausübungsgesellschaften und rund 40 % aller offenen Stellen in Einzelkanzleien besetzt werden. Häufig scheiterte die Besetzung an fehlenden Bewerbern bzw. an der fehlenden Eignung der Bewerber.

STAX belegt damit, dass die BStBK ihr Engagement gegen den Fachkräftemangel unverändert hochhalten sollte. So arbeitet sie auch 2025 mit der Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung daran, den Berufszugang attraktiver zu gestalten und Hürden beim Berufseintritt abzubauen, ohne die Qualität der Steuerberatung zu senken. Zudem informieren BStBK, DStV und DATEV eG junge Menschen mit der Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ über das Berufsbild der Steuerfachangestellten und versorgen Steuerberatungskanzleien gleichzeitig im Rahmen der Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln!“ mit Hilfestellungen zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern.

Ausgewählte STAX-Ergebnisse und die Sonderauswertungen zur Digitalisierung und zum Fachkräftemangel in der Steuerberatung sind auf der BStBK-Website unter www.bstbk.de im Bereich „Berufsrecht“ beim Menüpunkt „STAX“ abrufbar. Die Sonderauswertungen werden zudem in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (Beihefter zu Heft 04/2025) am 25. Januar 2025 veröffentlicht.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 23.01.2025)

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2025

1. Bestellungen von Steuerberatern

Dipl.-Kffr. (Univ.) Kati Seidel Steuerberaterin	08.01.2025
Dipl.-Kfm. Christoph Friedrich Sembritzki Steuerberater	08.01.2025
Dipl.-Ökonomin Lea Franziska Biller Steuerberaterin	23.01.2025
Jennifer Bedürftig Steuerberaterin	21.03.2025
Julia Bille, B.Sc. Steuerberaterin	21.03.2025
Mathis Böwering, M.A. Steuerberater	21.03.2025
Luisa Burger Steuerberaterin	21.03.2025
Anja Czaika Steuerberaterin	21.03.2025
Jasmina Czerny Steuerberaterin	21.03.2025
Anna Alena Feichtinger, B.A. Steuerberaterin	21.03.2025
Olga Klug Steuerberaterin	21.03.2025
Rosa Maria Ghobadinezhad Steuerberaterin	21.03.2025
Claudia Melchert Steuerberaterin	21.03.2025
Linda Nagler, M.Sc. Steuerberaterin	21.03.2025
Kathrin Nicklis, M.Sc. Steuerberaterin	21.03.2025
Dipl.-BWin (BA) Stefanie Pelzer Steuerberaterin	21.03.2025
Julia Radefeld Steuerberaterin	21.03.2025
Sina Reich Steuerberaterin	21.03.2025
Annmarie Ruschel, M.A. Steuerberaterin	21.03.2025
Steven Schabernack, B.A. Steuerberater	21.03.2025
Leo David Otto Schulz Steuerberater	21.03.2025
Heinrich Karl Ferdinand Stilling, M.Sc. Steuerberater	21.03.2025
Olga Shyshko, B.Sc. Steuerberaterin	21.03.2025
Maximilian Sonntag Steuerberater	21.03.2025
Katharina Voigt, LL.M. Steuerberaterin	21.03.2025

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Audita Verwaltungs GmbH Steuerberatungsgesellschaft	22.01.2025
MP Holding GmbH	31.01.2025
B & G Steuerberatungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)	05.03.2025
AS Steuerteam Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG	18.03.2025

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Jur. Sebastian Werner Steuerberater	01.01.25	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Dr. Marcus Müller Steuerberater	01.01.25	Verlegung von Kammer Berlin
Thomas Stietz Steuerberater	01.01.25	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. (FH) Andreas Herbert Engelskircher Steuerberater	01.01.25	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-BW (FH) Fabricio Andreas Hennings Steuerberater	01.01.25	Verlegung von Kammer Rheinland-Pfalz
Dipl.-Kffr. Meltem Karasu Steuerberaterin	01.01.25	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. (FH) Martin Meinolf Richert Steuerberater	15.02.25	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. (FH) Thomas Kirchberger Steuerberater	24.02.25	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Sabine Elke Sack Steuerberaterin	01.03.25	Verlegung von Kammer Berlin
Albert Schweitzer, B.A. Steuerberater	01.03.25	Verlegung von Kammer München

Berufsausübungsgesellschaften

2M2V Steuerberatungsgesellschaft mbH	18.12.24	Verlegung von Kammer Berlin
Dr. Marcus Müller Steuerberatungsgesellschaft mbH	20.12.24	Verlegung von Kammer Berlin
Divan Consulting Steuerberatungsgesellschaft mbH	18.02.25	Verlegung von Kammer Berlin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Evelyn Fonfara Steuerberaterin	31.12.24	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Ulrich Müller Steuerberater	31.12.24	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Dipl.-BWin (FH) Jian Chen, MBA Steuerberaterin	28.02.25	Verlegung nach Kammer München
Leander Maeße, LL.M. Steuerberater	31.03.25	Verlegung nach Kammer Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

4. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Herbert Günther Steuerberater	21.11.2024
Dipl.-Ök. Susanne Bliß Steuerberaterin	31.12.2024
Ulrich Müller Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2024
Dipl.-Kffr. Mona Ruge Steuerberaterin	31.12.2024
Cornelia Winkler Steuerberaterin	15.01.2025
Matthias Schmalz Steuerberater	04.03.2025

Dipl.-Ing.-oec Helmut Budach Steuerberater	31.03.2025
Elvira Pfaff Steuerberaterin	31.03.2025
Hartmut Mewis Steuerberater	31.03.2025

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Bekämpfung der Geldwäsche: Pflicht zur Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Financel Intelligence Unit (FIU) seit dem 01.01.2024

Steuerberater/innen sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG seit 1. Januar 2024 verpflichtet, sich beim elektronischen Meldeportal der FIU als Verpflichtete/r zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der FIU ausschließlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung.

In vielen Fällen sind Steuerberater/innen ihrer Pflicht zur Registrierung nur deswegen noch nicht nachgekommen, weil es nach eigenen Angaben Probleme und Fragen beim Registrierungsprozess gibt, insbesondere dann, wenn die Steuerberater/innen in Berufsausübungsgesellschaften organisiert oder angestellt sind. So lässt das Registrierungsformular neben Angaben zur Person der/des Verpflichteten auch solche zur Organisation, der sie/er ggf. angehört, zu.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Registrierungspflicht und somit auch zukünftig zur Vermeidung eines Bußgeldes reicht es jedoch aus, wenn sich der/die jeweilige Steuerberater/in - unabhängig von seiner/ihrer Berufsausübungsgesellschaft oder seinem/ihrem möglichen Arbeitgeber bzw. seiner/ ihrer Arbeitgeberin registriert. Nach den aktuellen Regelungen des GwG gelten ohnehin nur natürliche Personen als Verpflichtete im Sinne des GwG.

Die Kammer empfiehlt, sich möglichst zeitnah bei der FIU zu registrieren. Zur Registrierung beim elektronischen Meldeportal der FIU sind folgende Schritte erforderlich:

1. öffnen Sie die Website https://goaml.fiu.bund.de
2. wählen Sie den Button „REGISTRIEREN“
3. wählen Sie Schaltfläche „Verpflichteter“ aus
4. tragen Sie die erbetenen Angaben in die Eingabefelder ein
5. laden Sie eine Datei Ihres Personalausweises hoch
6. betätigen Sie die Schaltfläche „Organisation registrieren“.

Anschließend wird die Registrierung durch die FIU geprüft und der Zugang freigeschaltet. Dabei werden Sie über sämtliche Schritte des Registrierungsprozesses mittels E-Mail an die bei der Registrierung hinterlegte Adresse informiert.

Weitere Hinweise der FIU zur Registrierung wurden auch in den Kammermitteilungen 3/2023, Tz. 20 veröffentlicht.

Bei Problemen bei der Registrierung wenden Sie sich bitte nicht an die Kammer, sondern direkt an die FIU.

Meldeportal der FIU unter: https://goaml.fiu.bund.de

Publikationen der FIU zur Anwendung von goAML unter: https://www.zoll.de sowie FIU/Software goAML/ Publikationen zur Anwendung von goAML.

17. Geldwäscheprävention: Gemeinsame Orientierungshilfe der BaFin und der FIU zu den Begriffen „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Financial Intelligence Unit (FIU) gemeinsam eine Orientierungshilfe zu den Begriffen „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“ einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG herausgegeben haben.

Die Auslegung der beiden Begriffe ist insbesondere im Kontext des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 69 GwG von wesentlicher Bedeutung. Demnach handelt nämlich ordnungswidrig, wer eine Verdachtsmeldung u. a. nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Die Orientierungshilfe ist nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer daher auch für den Berufsstand im Zusammenhang mit der Abgabe von Verdachtsmeldungen von Interesse.

Orientierungshilfe zu den Begriffen „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“ einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG finden Sie unter :

https://www.bafin.de/Unternehmen/Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung/Verdachtsmeldewesen/Orientierungshilfe Verdachtsmeldung.

18. Widerruf bei Vermögensverfall eines unter Betreuung stehenden Berufsangehörigen

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4, § 164a Abs. 1 S. 1; AO § 124 Abs. 1 S. 1; VwZG § 6 Abs. 1 S. 1, § 8

1. Die Bestellung als Steuerberater ist auch dann aufgrund der an die Eintragung in das Schuldnerver-

zeichnis anknüpfenden Vermutung des Vermögensverfalls zu widerrufen, wenn der Berufsträger über die Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte verfügt, diese aber nicht zur Schuldentilgung einsetzt. (Ls. n. amtl.)
2. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung besteht kein der Aufrechterhaltung der Widerrufsverfügung entgegenstehender Anspruch auf sofortige Wiederbestellung, wenn der Berufsträger nicht substantiiert darlegt und nachweist, dass sich seine Vermögensverhältnisse nachhaltig gebessert haben und seine Vermögensverhältnisse wieder geordnet sind. (Ls. n. amtl.)
3. Gleiches gilt, wenn er aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Beruf als Steuerberater dauerhaft nicht ordnungsgemäß ausüben kann. (Ls. n. amtl.)
4. Die Zustellung des Bescheids über den Widerruf der Bestellung als Steuerberater an einen geschäftsunfähigen Berufsträger wird geheilt, wenn eine Kopie des Originalbescheids dem für ihn bestellten Betreuer tatsächlich zugeht. (Ls. n. amtl.)

FG Düsseldorf, Urt. v. 24.7.2024 – 2 K 248/24 StB, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 23741

(Quelle: aus DStR 5/2025, S. 230ff.)

19. Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten

StBerG § 57 Abs. 1 S. 1, § 76 Abs. 2 Nr. 3, § 80 Abs. 1 S. 1, § 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, § 92 S. 1 und 2 BOStB § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 GwG § 2 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2

1. Die Nichterteilung von Auskünften und Nichtvorlage von Unterlagen entgegen geldwäscherechtlicher Vorschriften (hier: § 2 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GwG) ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aus § 57 Abs. 1 S. 1 StBerG.
2. Die Nichtbeachtung geldwäscherechtlicher Pflichten durch Steuerberater stellt wegen der Schutzfunktion des GwG (Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten) regelmäßig eine Schädigung des Ansehens des Berufsstands dar.

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 22.2.2024 – 18 StL 6/23, rkr.

(Quelle: aus DStRE 3/2025, S. 180 ff.)

20. EuGH: Anwaltliches Fremdbesitzverbot ist zulässig – Mitgliedsstaaten haben weiten Beurteilungsspielraum

RL 2006/123/EG Art. 15; AEUV Art. 49, Art. 63; BRAO §§ 59a, 59e, 59h aF

Art. 15 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Art. 63 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwaltsgesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, Halmer; Volltext in BeckRS 2024, 35915

(Quelle: aus DStR 8/2025, S. 421 ff.)

21. Datenschutz: Aktualisierung der „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer sowie des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften wurden unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung und Gesetzesänderungen aktualisiert.

Die aktuelle Fassung der Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften steht im Internet zum Herunterladen zur Verfügung

www.bstbk.de/Themen/Digitalisierung/Datenschutz.

22. Steuerberatervergütungsrecht – Änderung § 9 Abs. 1 StBVV

Um seinen/ihren Vergütungsanspruch geltend machen zu können, muss der/die Steuerberater/in über die von ihm/ihr erbrachten Leistungen nach § 9 Abs. 1 StBVV abrechnen und die sich daraus ergebende Vergütung einfordern.

Der bisher geltende § 9 Abs. 1 Satz 2 StBVV sah dabei vor, dass Abrechnungen vom Steuerberater/von der Steuerberaterin eigenhändig zu unterzeichnen sind und gab damit grundsätzlich die Schriftform nach § 126 BGB vor. Die Einhaltung der Schriftform bedeutete damit auch, dass der Mandantschaft zumindest auch das unterschriebene Original der Abrechnung übergeben werden musste. Neben der Schriftform ließ § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 StBVV die Textform zu, Voraussetzung hierfür war jedoch die Zustimmung der Mandantschaft, die einmalig vor Erstellung der Abrechnung eingeholt werden musste. Mit der aktuellen Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV führt der Verordnungsgeber die Textform als Grundsatz ein. Rechnungen in einem elektronischen Format und deren Versand bedürfen dadurch nicht mehr der Zustimmung der Mandantschaft.

Die Abrechnung nach § 9 StBVV muss dem/der Empfänger/in einer lesbaren Form zugehen, d. h. dass der/die

Empfänger/in die Abrechnung wie auf Papier unmittelbar lesen kann oder wenn eine elektronische Abrechnung über ein Anzeigeprogramm lesbar ist. Dies ist bei dem allgemein gebräuchlichen PDF-Format gegeben. Die Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV ist in der Bürokratieentlastungsverordnung (BEV) enthalten und wurde am 13. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 411, S. 4) verkündet. Die Änderung des § 9 Abs. 1 StBVV trat damit am 14. Dezember 2024 in Kraft.

Zukünftig sind Steuerberater/innen nach § 14 UStG verpflichtet, Abrechnungen als E-Rechnungen auszustellen, wenn der/die Mandant/in selbst Unternehmer/in ist. In der Begründung zur Bürokratieentlastungsverordnung ist ausdrücklich enthalten, dass die E-Rechnung die Anforderungen an die Textform erfüllt.

23. Bestimmtheit einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung und anwaltliche Hinweispflichten

RVG § 3a; BRAO § 49b Abs. 5; BGB § 242

1. In einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung muss eindeutig positiv festgelegt sein, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung zahlen muss. Insbesondere muss geregelt sein, ob sie nur für das derzeitige Mandat oder auch für zukünftige Mandate, insbes. auch für Weiterungen des bisherigen Mandats gelten soll. Soll sie sich auf die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts erstrecken, muss dies ausdrücklich klargestellt werden (Rahmenvereinbarung).
2. Ein Rechtsanwalt ist ohne besonderen Anlass nicht gehalten, den Mandanten darauf hinzuweisen, welche Vergütung (ob vereinbart oder nach den gesetzlichen Gebühren) für den Mandanten wirtschaftlich günstiger ist. Eine dahingehende Aufklärungspflicht im Rahmen der Mandatsanbahnung besteht nicht, sofern der Mandant eine dahingehende Aufklärung nicht geltend macht.
3. Die Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO auf die Wertabhängigkeit der Gebühren entsteht erst dann, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf Stundenhonorarbasis entsteht sie nicht.
4. Ein Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO ist nicht an eine besondere Form gebunden. Er ist bei der Erhebung von Gebühren nach dem Gegenstandswert auch unabhängig von etwaigen gebührenrechtlichen Vorkenntnissen des Mandanten zu erteilen.
5. Eine schriftliche Mandatsbestätigung schuldet der Rechtsanwalt dem Mandanten ohne besonderen Anlass nicht.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 16.9.2024 – 24 U 85/23; Volltext in BeckRS 2024,24879

(Quelle: aus DStR 8/2025, S. 423 ff.)

24. BGH stellt geringere Anforderungen an Transparenz von Vergütungsvereinbarungen als EuGH

StBVV § 4; RVG § 3a; BGB § 306 Abs. 2, § 307 Abs. 1; RL 93/13/EWG Art. 4 Abs. 2

1. Eine formularmäßig getroffene (anwaltliche) Zeithonorarabrede ist auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern nicht allein deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt weder dem Mandanten vor Vertragsschluss zur Abschätzung der Größenordnung der Gesamtvergütung geeignete Informationen erteilt noch sich dazu verpflichtet hat, ihm während des laufenden Mandats in angemessenen Zeitabständen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Aufstellungen zu übermitteln, welche die bis dahin aufgewandte Bearbeitungszeit ausweisen.
2. Ist eine formularmäßig getroffene (anwaltliche) Vergütungsvereinbarung aus AGB-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam, richten sich die Honoraransprüche des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des RVG.

BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23; Volltext in BeckRS 2024, 24569

(Quelle: aus DStR 9/2025, S. 485ff.)

25. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die Steuerberatervergütungsabrechnung „goes digital“

- von Kay Fietkau, Rechtsanwalt, Berlin; in DStR 1-2/2025, S. 59 ff.

Rahmengebühren in der StBVV

- von Nicolas Klein, Rechtsanwalt, Braunschweig; in DStR 1-2/2025, S. 6 ff.

STAX 2024

- Sonderauswertungen „Digitalisierung und Fachkräftemangel in der Steuerberaterbranche“; in DStR 4/2025, Beihefter s. 1-20.

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2024/25

Die mündlichen Prüfungen wurden im Januar 2025 ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Zahl der Teilnehmer *)	24	
bestanden **)	20	83,3 %
Note 1	0	-
Note 2	3	15,0 %
Note 3	5	25,0 %
Note 4	12	60,0 %
nicht bestanden	4	16,7 %
davon schriftlich	2	50,0 %
davon mündlich	2	50,0 %

*) darin enthalten: 24 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 20 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2024/25 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Antonicek, Julius	Bleks, Annika
Cattien, Hermann	Distelkam, Henrike
Freund, Susann	Hameister, Marc
Jannasch, Max	Käbermann, Steven Roy
Kästner, Alex	Koch, Jonas
Lambert-Guller, Justin	Lubatsch, Lisa
Michel, Harald	Mokosch, Kimberly
Müller, Nicole	Noack, Lilly
Pawluszkiewicz, Katarzyna	Pfahl, Lee-Ann
Schnürer, Carmen	Will, Lukas.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Cattien, Hermann	OSZ II des Landkreises Spree-Neiße Schmerler & Partner, Cottbus,
Mokosch, Kimberly	OSZ Lotis W & P StBG mbH, Falkensee,
Pfahl, Lee-Ann	OSZ II Potsdam - Europaschule Mahnsen & Wall StBG mbH, Strausberg,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, wurden mit einem Buchpräsent geehrt.

27. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Teilnehmer der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2024/25 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 20 Auszubildenden, die an der mündlichen Prüfung teilnahmen - antworteten 18 Befragte, dies entspricht einer Rücklaufquote von 90 %.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 16 der Befragten (89 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Befragten ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten „Aufstiegschancen“ (30 %) sowie „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (23 %) und einen „sicherer Arbeitsplatz“ (23 %) bietet. 36 % der Befragten werden ein Studium anschließen.

58 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv (ein Plus von 8 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres).

Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei 67 % der Befragten eine wichtige Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 78 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben.

28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsfindung

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres durchgeführt - an denen sich das Oberstufenzentren Potsdam und Spree-Neiße mit insgesamt 63 Auszubildenden beteiligten.

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf (insg. 39 %), Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum (20 %) sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegschancen sowie guten Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung handelt.

Für die Berufsfindung letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika (30 %) in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r" hier: Übungsbuch (7. Auflage) zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

„Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Abschlussprüfung! Die 7. Auflage des Übungsbuches mit neunzehn Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2025 und Winter 2025/26 der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund vor.

Die 16 Prüfungssätze zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach alter Prüfungsordnung (Ausbildungsbeginn vor dem 01.08.2023) beinhalten die Prüfungen Sommer 2024 bis Winter 2016/2017 in Steuerrecht, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die 7. Auflage wurde ergänzt um drei Prüfungssätze für Auszubildende, die die erstmals nach neuer Prüfungsordnung stattfindende Abschlussprüfung ablegen. Die drei Prüfungssätze (die Musterprüfung nach neuer Ausbildungsordnung sowie die an die Anforderungen nach neuem Prüfungsrecht angepassten Prüfungen Sommer 2016 und Winter 2015/2016) beinhalten beispielhafte Aufgaben zu den Prüfungsbereichen: Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten, Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

In diesem Buch finden die Auszubildenden die Originalangaben der schriftlichen Prüfung sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, die dem aktuellen Rechtsstand 2024 angepasst sind. So können die Auszubildenden überprüfen, ob sie schon fit für die Prüfung sind.

Das Buch kann ab sofort bestellt werden:

Art-Nr. 518-2025, 7. Aufl., Rechtsstand 2024, 737 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 46,50 € zzgl. gesetzl. USt
ISBN: 978-3-946883-48-7
DWS Steuerberater Medien GmbH
Behrenstraße 42
10117 Berlin
Tel.: 030/28 88 56 73
E-Mail: info@dws-medien.de

Weitere Informationen unter: www.dws-medien.de."

30. Praktikantenpaket ist aktualisiert! Für eine erfolgreiche Fachkräftegewinnung in den Kanzleien

Aufgrund der regen Nachfrage aus dem Berufsstand wurde das Praktikanten-Paket der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), entwickelt in Zusammenarbeit mit der DATEV eG, aktualisiert.

Längst hat es sich herumgesprochen: ist eine Kanzlei auf der Suche nach Auszubildenden, ist das Angebot von Praktikumsstellen eine erfolgreiche Strategie. Mit dem Praktikanten-Paket wollen die BStBK und die DATEV eG den Kanzleien diese Arbeit erleichtern: Steuerberatungskanzleien können ihre Praktikanten adäquat beschäftigen und haben dafür ansprechende Materialien zur Hand. Darüber hinaus benötigen Praktikanten keinen Zugang zu sensiblen Mandantenunterlagen.

Das Paket bietet für jeden Bedarf willkommene Hilfestellungen. Konkret sind das: zwei Arbeitshefte - eines zur Einkommensteuer und eines zum Rechnungswesen - sowie Praktikantenübungen, den Musterfall Grünkern und ein Arbeitsheft samt Lösungen für ein Tagespraktikum.

Praktika bieten für beide Seiten wertvolle Erfahrungen: Praktikanten erhalten einen realistischen Einblick in die Steuerberatungspraxis. Das senkt die spätere Abbrecherquote bei Auszubildenden. Die Kanzlei hat die Möglichkeit, potenzielle zukünftige Auszubildende kennenzulernen. Das erhöht die Zufriedenheit mit dem künftigen Auszubildenden.

Das Praktikanten-Paket ist auf der Website der Bundessteuerberaterkammer zu finden:

https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/aus-und-fortbildung

Und wer gleich aktiv werden möchte, kann auf der Seite www.initiative-gemeinsam-handeln.de offene Praktikums- oder Ausbildungsstellen in die bundesweite Stellenbörse eintragen.

31. Aktuelle Hinweise zu Fragen der Berufsausbildung

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2025/26 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf

einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktage (20 Arbeitstage).

2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartefrist von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.

2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist.

Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Abs. 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung ab 1. Januar 2023 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen (vgl. dazu auch Mitteilungsblatt 4/22, Tz. 46):

im 1. Ausbildungsjahr EUR 1.050,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 1.150,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.350,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) **(hier: Mindestausbildungsvergütung)**, welches am 29.11.2019 durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

Gemäß § 17 BBiG n. F. wird bis 2023 die Mindestausbildungsvergütung gesetzlich im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungsvergütungen festgelegt.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages steht auf der Kammerhomepage unter https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/-Download-Vertraege,-etc der „Ausbildungsvertrag online“ zur Verfügung.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens vor **Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Abs. 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Ausbildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

In der Internet-Präsenz der Kammer (https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/-Steuerfachangestellte/r/Download-Vertraege,-etc) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag online auch das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r" eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

c) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Ausbildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Ausbildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Ausbildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r" zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Abteilung 2
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 769 211

Oberstufenzentrum 2 Europaschule Potsdam
Wirtschaft und Verwaltung
Abteilung 2
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam
Tel.: 0331 / 289 72 22

Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße
Abteilung 4
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: 0355 / 866 943 40 76

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

d) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen rund um die Berufsausbildung steht die Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Hannig, gern zur Verfügung.

32. Ausbildungsvertrag-Online: schneller, einfacher, bequemer

Wie im Mitteilungsblatt 1/2024, Tz. 22 berichtet, steht für den Ausbildungsvertragsabschluss über die Kammerhomepage der „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Damit können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung bequem und komfortabel am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt das vollständige und korrekte Eintragen der Vertragsdaten durch eine intelligente Ausfüllhilfe, die die Inhalte auf Plausibilität prüft.

Der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung können auch zwischengespeichert werden, um die eingegebenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen werden die erfassten Daten verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Anschließend werden der Ausbildungsvertrag und der Antrag auf Eintragung ausgedruckt. Die unterschriebenen Dokumente werden vom Auszubildenden zusammen mit ergänzenden Anlagen (z. B. Abschlusszeugnis, ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) per Post an die Steuerberaterkammer Brandenburg übersandt. Durch die vorherige elektronische Übermittlung der Daten kann die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen.

Nach einer einmaligen Registrierung können die Vorteile des Ausbildungsvertrages online wie z. B. die Vorbelegung der Kanzleidaten für zukünftige Verträge, die Übersicht zu den bisher online ausgefertigten Verträgen mit Status sowie die Zwischenspeicherung bei der Vertragsausfertigung genutzt werden.

Der Ausbildungsvertrag online und weitere Informationen zur Einstellung von Auszubildenden stehen auf der Homepage der Kammer (https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/-Download-Vertraege,-etc) zur Verfügung. Für Rückfragen zum Ausbildungsvertrag online steht in der Kammergeschäftsstelle Frau Hannig zur Verfügung.

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht ist eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung qualifizierten Personals.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management
Standortleitung Hochschulzentrum Berlin
Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling
Telefon: 030 318623-0
E-Mail: manuela.zipperling@bcw-gruppe.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf:

https://www.zahltsichausbildung.de/jobs.

34. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws – Online-Informationsveranstaltung am 30.04.2025

Die Steuerberaterkammer Brandenburg möchte interessierten Kanzleien die Möglichkeit geben, sich schnell und umfassend über diese Ausbildungsmöglichkeit zu informieren.

Die FOM Hochschule für Oekonomie & Management in Berlin führt **am 30.04.2025 um 15.00 Uhr** eine virtuelle Info-Veranstaltung im Studienmodell des Studiengangs Bachelor Steuerrecht, LL.B., der im Verbund mit der Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten durchgeführt wird, durch. Ziel ist es, den Studiengang vorzustellen und Fragen der Kanzleien zu inhaltlichen und organisatorischen Details zu beantworten. Die Veranstaltungsdauer ist mit 45 min angesetzt.

Interessenten melden sich bitte formlos unter der folgenden E-Mail Adresse an: Veranstaltungsmanagement.Berlin@fom.de

Weitere Informationen zum doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ können Sie ebenfalls unserer Homepage (https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/-StFA-mit-Bachelor) entnehmen.

Für Fragen rund um diesen doppelqualifizierenden Ausbildungsgang stehen Ihnen darüber hinaus Frau Hannig von der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie Frau Wenke Krogmann vom OSZ 2 Potsdam (Tel. 0331-2897222, E-Mail: wenke.krogmann@lk.brandenburg.de) und Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling von der FOM (Tel. 030-31862316, E-Mail: manuela.zipperling@fom.de) zur Verfügung.

Wir verweisen auf unser Rundschreiben 2/2025 vom 6. März 2025.

35. Fachkräfteinitiative der Bundessteuerberaterkammer

Mit der Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes und der DATEV eG hat der steuerberatende Beruf ein starkes Zeichen gegen den Fachkräftemangel gesetzt.

Erste Werbewelle 2024

Seit dem Start am 1. August 2024 wurden über Social Media gezielt junge Menschen angesprochen, um das Berufsbild „Steuerfachangestellte/r“ bekannter zu machen und ihnen die Vorteile des Ausbildungsberufes näherzubringen. Mit über 131 Millionen Impressionen und knapp einer Million Klicks hat die Kampagne in der ersten Werbewelle von August 2024 bis September 2024 eindrucksvoll ihre Zielgruppe erreicht. Im Ergebnis landeten fast 309.000 Besucher auf der Kampagnenwebsite https://www.zahltsichaus-bildung.de. Die Maßnahmen erzielen also Wirkung und das Interesse an der Steuerberatung wird nachhaltig gefördert. Besondere Highlights sind die informativen und witzigen Videos und der Eignungstest, der jungen Menschen Orientierung in der Berufswahl bietet.

Zweite Werbewelle 2025

Die zweite Werbewelle hat Mitte Januar 2025 begonnen. Die Werbemittel zielen dabei auch auf die bundesweite Stellenbörse ab, bei der Interessierte direkt über die Kampagnenwebsite https://www.zahltsichausbildung.de offene Stellen zur Ausbildung oder einen Praktikumsplatz finden können. Diese zentrale Stellenbörse enthält alle Angebote, die in den Online-Börsen auf den Homepages der Kammern eingetragen sind.

Nutzen Sie also jetzt die Möglichkeit, Ihre Ausbildungsplätze für Steuerfachangestellte, offene Stellen für ein Duales Studium sowie Praktikumsplätze auf der Homepage der Kammer einzustellen und im Rahmen der Imagekampagne neue Auszubildende zu gewinnen. Loggen Sie sich dazu auf der Homepage der Kammer in den internen Mitgliederbereich ein und gehen Sie zum Menüpunkt „Azubi-Börse/Studierenden-Börse“.

Näheres im Internet unter:

https://www.zahltsichausbildung.de/.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

36. Neue Anmeldemöglichkeit in der Vollmachtsdatenbank

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam:

Seit dem 9. Januar 2025 steht für die Vollmachtsdatenbank neben der bisherigen Smartcard oder dem Kammermitgliedsausweis die Steuerberaterplattform als zusätzliche Anmeldemöglichkeit zur Verfügung. Mit dieser Erweiterung wird den Berufsträgerinnen und Berufsträgern eine modernere und flexiblere Option zur Verfügung gestellt, ohne dass bestehende Anmeldemethoden entfallen.

Beide Anmeldemethoden können parallel genutzt werden, sodass keine Umstellungen für bestehende Nutzer/innen erforderlich sind. Dies betrifft auch die ggf. eingesetzte Kanzleisoftware, die zukünftig ebenso zwei parallele Schnittstellenimplementierungen hinsichtlich der Anmeldeverfahren verwenden kann.

Nach dem Aufruf der VDB-Anmeldeseite können Berufsträger/innen in der Anmeldemaske zwischen den beiden folgenden verfügbaren Optionen wählen.

Bisherige Anmeldung

Die Anmeldung mit Smartcard oder Kammermitgliedsausweis bleibt unverändert möglich.

Neue Anmeldung

Alternativ kann die Authentifizierung künftig über die Steuerberaterplattform und den elektronischen Personalausweis erfolgen.

37. BMF veröffentlicht FAQ-Katalog zur verpflichtenden E-Rechnung

Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen in einem strukturierten Format empfangen können. Ab 2028 folgt nach einer gestaffelten Einführung für sämtliche im B2B-Bereich tätigen Unternehmen die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen. Ausnahmen gelten lediglich für steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG, Kleinbetragsrechnungen unter 250 € und Fahrausweise. Das Jahressteuergesetz, das am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde, sieht zudem eine Ausnahme von der Ausstellungspflicht für Kleinunternehmer vor.

Das BMF hat neben dem am 15.10.2024 veröffentlichten BMF-Schreiben nunmehr auch einen FAQ-Katalog zur E-Rechnung veröffentlicht. Darin beantwortet das BMF die am häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung.

Der FAQ-Katalog kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html.

38. Onlineverpflichtung für Anträge nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG – Wegfall der Vorlagepflicht der Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Die Generalzolldirektion hat die Bundessteuerberaterkammer darum gebeten, folgende Informationen bekannt zu machen:

Onlineverpflichtung für Anträge nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG
(Erfordernis von ELSTER-Organisationszertifikaten)

Für Anträge auf Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG gibt es seit dem 1. Januar 2025 eine Online-Verpflichtung. Die entsprechenden Rechtsänderungen in der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung wurden am 30. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2024 I Nr. 445) veröffentlicht.

Die Formulare 1118 und 1453 für die Anträge sind zwar bereits im Zoll-Portal unter der Dienstleistung „Energie- und Stromsteuer (IVVA)“ verfügbar, werden jedoch seit dem 1. Januar 2025 grundlegend angepasst und vereinfacht.

Die Formulare werden dann über die Dienstleistung „Entlastung Energie/Strom für Unternehmen“ aufrufbar sein. Der Zugang zu diesen Formularen ist jedoch nur noch über ein Geschäftskundenkonto möglich. Hierfür benötigen die Antragsteller jeweils ein ELSTER-Konto, welches sie vorher unter www.elster.de auf Basis der aktuellen Steuernummer ihres Unternehmens erstellt haben (Variante „Für eine Organisation“). Die Bearbeitung bei ELSTER nimmt einige Zeit in Anspruch.

Das bedeutet, dass die Formulare 1118 und 1453 seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr über www.zoll.de beziehungsweise www.formulare-bfinv.de zum Ausfüllen zur Verfügung stehen und auch nicht mehr an das örtlich zuständige Hauptzollamt postalisch versendet werden können. Die Frist zur Beantragung von Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 Energie-StG für im Jahr 2024 verbrauchte Strom- und Energieerzeugnismengen endet wie bisher zum Ende des Folgejahres, also zum 31. Dezember 2025.

Vierte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung finden Sie unter:

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/445/VO.

39. Veröffentlichung des überarbeiteten Umwandlungssteuer-Erlasses am 2. Januar 2025

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem BMF-Schreiben vom 2. Januar 2025 zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes („Umwandlungssteuer-Erlass“ - UmwStE) den Umwandlungssteuer-Erlass (UmwStE) mitgeteilt.

Das BMF-Schreiben vom 2. Januar 2025 kann unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Service/Publikationen/BMF-Schreiben

heruntergeladen werden.

40. Aktuelle Informationen zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Bundessteuerberaterkammer informierte die Kammer Ende November 2024 über den aktuellen Stand der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wie folgt:

Seit November 2024 wird die W-IdNr. in Deutschland schrittweise eingeführt. Ziel ist es, wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren.

Daher wird die W-IdNr. einmalig vergeben und bleibt auch bei einem Umzug des Betriebssitzes innerhalb Deutschlands unverändert.

Die Vergabe erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Eine Beantragung ist nicht erforderlich. Zunächst erhalten Unternehmen, die bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) besitzen, eine W-IdNr., werden aber nicht individuell informiert. Stattdessen erfolgt die Bekanntgabe über das Bundessteuerblatt. Unternehmen ohne USt-IdNr. erhalten ihre W-IdNr. über ihr ELSTER-Benutzerkonto, sofern sie der elektronischen Mitteilung zugestimmt und ein aktives Benutzerkonto eingerichtet haben.

Bis zur vollständigen Vergabe der W-IdNr., die voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen sein wird, bleibt die Angabe der W-IdNr. optional. Danach wird die W-IdNr. das zentrale Identifikationsmerkmal in der Kommunikation mit den Finanzbehörden.

Weitere Details sind auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern abrufbar.

Bei der Vergabe der W-IdNr. sind verschiedene Probleme aufgetreten. In mehreren gemeinsamen Besprechungen mit dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Bundesministerium der Finanzen konnten die damit einhergehenden Herausforderungen für den Berufsstand veranschaulicht werden. Mit den Beteiligten konnte die Bundessteuerberaterkammer dahin gehend eine Einigung erzielen, dass zunächst ausschließlich die Kanzleien die Mitteilungsschreiben für die betroffenen Mandantinnen und Mandanten erhalten, die die DIVA Stufe II aktiviert haben.

Die Bereitstellung der Mitteilungsschreiben in ELSTER erfolgte für die „DIVA Stufe II-Kanzleien“ am 31. Januar 2025, wobei durch die ELSTER-internen Abläufe die Mitteilungsschreiben erst seit dem 3. Februar 2025 sukzessiv für die bevollmächtigten Berufsträger/innen abrufbar waren.

Für alle bisher nicht DIVA Stufe II nutzenden Kanzleien wird die Zustellung der Mitteilungsschreiben bis auf Weiteres ausgesetzt. Eine Lösung für diese Kanzleien wird durch die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet. Entsprechende Gespräche werden ab Mitte Februar 2025 fortgesetzt. Über den Fortgang und Ergebnisse der Gespräche werden wir Sie informieren.

Informationen zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer kann unter

https://www.bzst.de/Startseite/Unternehmen/_Identifikationsnummern/Wirtschafts-Identifikationsnummer

heruntergeladen werden.

41. Ausermittlung umsatzsteuerrelevanten Sachverhalts bei mehreren Gewerbebetrieben des Mandanten

BGB §§ 249 ff., 280, 627, 675; ZPO §§ 286, 297, 308, 529 I Nr. 1, 531; GG Art. 103 I

1. Die Aufgaben des Steuerberaters richten sich stets nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats; nur in den hierdurch gezogenen Grenzen hat er den Auftraggeber auch ungefragt über die bei der Bearbeitung auftretenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren (Anschluss an: BGH NJW-RR 2013, 983 = NZG 2013, 675 Rn. 14; BGHZ 128, 358 = NJW 1995, 958).
2. Ist der Steuerberater mit der Finanzbuchhaltung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen für einen konkreten Gewerbebetrieb mandatiert, ist er ohne entsprechende Anhaltspunkte bzw. berechtigte Zweifel nicht verpflichtet zu ermitteln, ob der Mandant für einen weiteren Gewerbebetrieb einen anderen Steuerberater mit der steuerrechtlichen Beratung beauftragt hat. Es besteht keine allgemeine und umfassende Pflicht zur Ausermittlung des umsatzsteuerrelevanten Sachverhalts.
3. Die Kündigung des Steuerberatervertrags ohne wichtigen Grund zur Unzeit kann zwar nach § 627 II BGB zur Leistung von Schadensersatz verpflichten, führt aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung (Anschluss an: BGH NJW 2013, 1591 Rn. 14; NJW 1987, 2808).
4. Eine Kündigung zur Unzeit liegt nicht vor, wenn diese so rechtzeitig vor Fristablauf erfolgt, dass dem Mandanten noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich an einen anderen Steuerberater zu wenden und diesen die Erfolgsaussichten eines Einspruchs prüfen zu lassen.

OLG Celle Hinweisbeschl. v. 28.10.2024 – 20 U 8/24

(Quelle: NJOZ 2024, 1592; siehe auch Stbg 2/2025, S. 79f.)

42. Einkommensteuerliche Behandlungen der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2024

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 23. Dezember 2024 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2024 ist ein Teilbetrag in Höhe von 22.236 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen."

43. Beschränktes Mandat bei Umstrukturierungsprozess

BGB §§ 249, 280, 675; UmwStG § 20; ZPO § 139 Abs. 2

1. Der Mandant muss konkret darlegen, dass der Steuerberater mit einer Beratung hinsichtlich einer Umwandlung der OHG in eine GmbH beauftragt war. (Ls. n. amtl.)
2. Auch bei einem umfassenden Beratermandat bedarf es des substantiierten Sachvortrags, wann der Steuerberater wie und in welchem Umfang Kenntnis von der beabsichtigten Umstrukturierung des Unternehmens erlangt hat. (Ls. n. amtl.)
3. Im Rahmen der steuerlichen Alternativgestaltung muss konkret vorgetragen werden, was die einzig vernünftige Entscheidung gewesen wäre. (Ls. n. amtl.)
4. Gerichtliche Hinweise sind entbehrlich, wenn die betroffene Partei bereits durch eingehenden Vortrag der Gegenpartei zutreffend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet wurde. (Ls. n. amtl.)

OLG Schleswig, Urt. v. 26.5.2023 – 17 U 15/23, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 53498 (bestätigt durch BGH v. 20.6.2024 – IX ZR 128/23, BeckRS 2024, 31067)

(Quelle: aus DStR 51-52/2024, S. 2910 ff)

44. Falsches PDF-Dokument als Anlage – keine Wiedereinsetzung

Sofern ein Steuerberater über das beSt eine ausführliche Klageschrift im PDF-Format übermittelt und der Kurzbetreff im beSt davon abweicht (andere Kläger, anderer Streitgegenstand), treffen den Steuerberater bei der Prüfung der vom Intermediär automatisiert erstellten Eingangsbestätigung erhöhte Prüfungspflichten. Das gilt nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg insbesondere dann, wenn der Berater im zeitlichen Zusammenhang keine Eingangsbestätigung des FG über den Eingang einer Klage erhält (Mitteilung des Az., Vorschuss etc).
(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.9.2024 – 8 K 8146/23, rkr., BeckRS 2024, 33598)

(Quelle: aus DStR 51-52/2024, XII)

V. Europafragen/Verschiedenes

45. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 03.02.2025 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft**
- **Berufsrecht**

  EU-Initiative „Binnenmarktstrategie für 2025"
  EuGH: Anwaltliches Fremdbesitzverbot ist zulässig

- **Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau**

  GTA: weniger Bürokratie durch Abbau von Berichtspflichten
  EU-Kommission veröffentlicht Kompass für Wettbewerbsfähigkeit

- **GTA im Dialog mit EU-Entscheiungsträgern**
- **ETAF**

  ETAF-Gespräch mit MdEP Kira Marie Peter-Hansen

Diese EU-Informationen sind unter

http://www.bstbk.de/ themen/europa/eu-infos

zu finden.

46. Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung: Von der Theorie zur Praxis

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) hat in den letzten Jahren deutlich an Relevanz gewonnen und wird in unterschiedlichsten Branchen umfassend diskutiert und erprobt. In der Steuerberatung verspricht KI nicht nur Effizienzgewinne, sondern auch erhebliche Erleichterungen in administrativen Prozessen. KI umfasst ein breites Spektrum an Technologien – von Anwendungen, die Texte (z. B. ChatGPT) und Bilder (z. B. Jasper) unterschiedlichster Art generieren können bis hin zu Anwendungen für die Kategorisierung und Verarbeitung komplexer Daten.

Der Einsatz von KI ist dabei kein Selbstzweck, sondern zielt darauf ab, reale Mehrwerte zu schaffen und konkrete Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Beitrag wird exemplarisch gezeigt, wie KI die Steuerberatung in einem zentralen Prozess unterstützen kann. Gerade angesichts der wachsenden Herausforderungen, denen der Berufsstand gegenübersteht, nimmt die praktische Bedeutung dieser Lösungen weiter zu. Es ist jetzt an der Zeit, gezielt jene Anwendungen zu identifizieren, die für die tägliche Arbeit echten Nutzen bieten und den Berufsstand nachhaltig entlasten können.

Effiziente Bescheidverarbeitung als Anwendungsbeispiel für KI

Ein Prozess, der sich als besonders erfolgversprechend für den Einsatz von KI erweist, ist die Bescheidverarbeitung. Das manuelle Abgleichen von Bescheiden mit den Steuererklärungen sowie die Verbuchung und Zahlung

der Bescheidinformationen binden häufig wertvolle fachliche Ressourcen. Insbesondere bei Mandanten bzw. Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die eine Vielzahl von gewerbesteuerlichen Betriebsstätten begründen, oder in komplexen Konzernstrukturen verbunden sind, kommt leicht eine vierstellige Anzahl von Bescheiden pro Mandat bzw. Unternehmen zusammen. Diese Anzahl kann sich in Hochphasen, wie etwa bei Betriebsprüfungen, Zinsänderungen oder auch im Zuge der Grundsteuerreform noch erheblich erhöhen.

Die Grundsteuerreform stellte eine beispiellose deklaratorische Mammutaufgabe dar: Etwa 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten mussten neu bewertet werden. Da die Erklärungsphase inzwischen weitgehend abgeschlossen ist, hat nun die Phase der Bescheidbekanntgabe begonnen. Die ersten Grundsteuerwert- und Grundsteueräquivalenzbescheide sowie die zugehörigen Grundsteuermessbescheide wurden bereits versandt. Der Versand der zugehörigen neuen Grundsteuerbescheide beginnt Ende dieses Jahres, in vielen Kommunen wird dieser sogar erst für das Frühjahr nächsten Jahres geplant. Diese Bescheide manuell zu prüfen und zu verbuchen, stellt sowohl für Steuerberater als auch für Unternehmen eine enorme Herausforderung dar. Dies nicht nur aufgrund der großen Anzahl an Bescheiden, die es zu prüfen gilt, sondern auch vor dem Hintergrund der Uneinheitlichkeit der Bescheide aufgrund unterschiedlicher Grundsteuermodelle und stark variierender Layouts zwischen den Kommunen.

KI-gestützte Tools zur Verarbeitung unstrukturierter Daten

In diesem Zusammenhang bieten KI-basierte Tools, die speziell für die Auswertung unstrukturierter Daten entwickelt wurden, enorme Potenziale. Anders als bei strukturierten Daten, wie etwa Excel-Tabellen oder standardisierten Datenbanken, liegen unstrukturierte Daten meist in Textdokumenten vor, die unterschiedlich aufgebaut und gestaltet sind – wie etwa ein gescannter Gewerbesteuerbescheid, der in vielen verschiedenen Formaten und Layouts existiert. Solche heterogenen Dokumente stellen besondere Anforderungen an die Technologie, da die Inhalte schwer maschinenlesbar und damit schwierig zu verarbeiten sind.

Hier setzen moderne KI-Systeme an, die in der Lage sind, Informationen aus Dokumenten in natürlicher Sprache gezielt zu erkennen, diese zu klassifizieren und in einen standardisierten, nutzbaren Datensatz zu überführen. Die Schlüsseltechnologie in diesem Kontext ist das Maschinelle Lernen, eine Kategorie der KI, die es Systemen ermöglicht, durch die Analyse großer Datenmengen spezifische Muster zu erkennen und sich kontinuierlich zu verbessern. Diese Systeme „lernen“ dabei aus der Erfahrung: Je mehr Bescheide oder ähnliche Dokumente sie verarbeiten, desto genauer können sie spezifische Informationen – etwa Beträge, Fristen oder Zinsen – auch in stark variierenden Formaten erkennen.

Ältere Systeme haben in der Verarbeitung solcher Dokumente oft auf die OCR (Optical Character Recognition) Technologie zurückgegriffen. Diese Technologie erkennt rein die Zeichen und Buchstaben auf einem Dokument, ohne jedoch den Kontext oder die Bedeutung der Inhalte zu analysieren. OCR-Systeme stoßen dann an ihre Grenzen, wenn sie mit variierenden Dokumentenlayouts oder komplexen Textstrukturen konfrontiert werden – etwa bei Bescheiden, die von unterschiedlichen Kommunen in uneinheitlicher Form erstellt wurden. Ein OCR-System erkennt die Zeichen zwar visuell, jedoch ohne das nötige Verständnis für die Bedeutung der einzelnen Elemente und Zusammenhänge im Dokument. Das Ergebnis: Häufig sind diese Technologien fehleranfällig, was zu falschen oder unvollständigen Daten führt, die manuell korrigiert werden müssen.

Maschinelles Lernen geht hier deutlich weiter. Es ermöglicht KI-Systemen, inhaltliche Zusammenhänge zu „verstehen“ und die relevanten Daten präzise zu erfassen. Durch die Fähigkeit, verschiedene Layouts, Sprachstrukturen und sogar juristische Fachbegriffe wie z. B. die Nebenbestimmung eines Bescheides zu erkennen und einzuordnen, schaffen diese Systeme einen qualitativen Mehrwert, der über die reine Texterkennung hinausgeht. Damit wird es möglich, auch heterogene und unstrukturierte Dokumente schnell, zuverlässig und mit hoher Präzision auszuwerten – eine erhebliche Entlastung für die Steuerberater und Unternehmenssteuerabteilungen, die sich auf eine automatisierte, fehlerfreie Verarbeitung der Daten verlassen können.

Sind die Bescheidinhalte einmal in ein maschinenlesbares Format übertragen, so eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten die extrahierten Daten für individuelle Zwecke weiterzuverarbeiten. So ist es beispielsweise möglich, einen automatisierten Abgleich mit bereits aus dem Steuererklärungssystem vorhandenen Berechnungslisten vorzunehmen und somit eine Indikation für eine erklärungsgemäße Veranlagung zu erhalten. Die erhaltenen Daten können visuell aufbereitet und exportiert werden und bieten einen direkten Überblick über Steuerbeträge und Fälligkeiten. Das Monitoring aller ergangenen Bescheide wird durch ein Dashboard zudem deutlich übersichtlicher und ermöglicht ein aktives Bescheidmanagement. Es können sämtliche Bescheide beispielsweise nach ihren Nebenbestimmungen sortiert und organisiert werden, so dass auf einen Blick erkennbar ist, welche Änderungsmöglichkeiten noch zur Verfügung stehen bzw. welche Bescheide noch offen sind.

Denkbar ist ebenfalls eine automatisierte Generierung von Buchhaltungs- oder Zahlungsdaten sowie auf Basis der extrahierten Daten befüllte Mandantenanschreiben. Die Potenziale sind groß und schaffen an vielen Stellen Mehrwert und Effizienzgewinn.

Ein Beispiel für eine solche Anwendung ist der „Tax Assessment Validator“, ein Managed Service von Deloitte. Mit diesem Tool lassen sich Steuerbescheide automatisiert verarbeiten und auf Plausibilität prüfen. Damit entlastet die KI-gestützte Lösung Anwender bei der Bescheidprüfung und Verbuchung. Insbesondere bei Fällen,

in denen die Bescheide erklärungsgemäß erlassen wurden, kann es zu einer vollautomatischen Verarbeitung kommen. Das Beispiel zeigt, wie heute bereits KI-basierte Automatisierung praktisch eingesetzt wird, um zeitaufwendige und repetitive Aufgaben effizienter zu gestalten.

Elektronische Bescheidbekanntgabe und digitale Transformation

Auch auf regulatorischer Ebene wurden kürzlich ebenfalls Schritte in Richtung Digitalisierung unternommen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des 4. Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen, dass ab 2026 vorrangig eine elektronische Bekanntgabe von Bescheiden erfolgen soll. Dies stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer digitalen Verwaltung dar. Für die Steuerberaterpraxis und die Unternehmenssteuerabteilungen bedeutet dies eine wesentliche Änderung: Das Scannen postalischer Bescheide entfällt und wird durch den Abruf der elektronischen Dokumente ersetzt.

Eine durchgehende Maschinenlesbarkeit der Bescheide ist jedoch auch dann noch nicht gegeben, da die Umsetzung maschinenlesbarer Formate nicht über alle Bescheidarten konsequent berücksichtigt wird. Ein Beispiel hierfür ist das aktuelle Projekt des digitalen Gewerbesteuerbescheids, das sich in Richtung maschinenlesbarer Steuerdokumente entwickelt – eine solche Umsetzung wäre auch für die Grundsteuer wünschenswert gewesen.

KI als Wegbereiter der digitalen Transformation in der Steuerberatung

Angesichts des Spannungsfeldes zwischen dem Fachkräftemangel in der Steuerberatung, den steigenden regulatorischen Anforderungen und des Innovationspotenzials, das KI bietet, gewinnt diese Technologie für die Steuerberatung an Bedeutung. Es geht schon lange nicht mehr nur um theoretische Überlegungen, sondern um Technologien, die echte Erleichterungen im Arbeitsalltag bringen. KI-gestützte Lösungen bieten in den kommenden Jahren vielversprechende Perspektiven, um die Effizienz in der Steuerberatung zu steigern, den administrativen Aufwand zu reduzieren und zugleich die Präzision der Prozesse zu erhöhen.

Die Digitalisierung und KI-gestützte Automatisierung versprechen eine spannende Zukunft für die Steuerberatung und setzen Impulse, die den Berufsstand nachhaltig verändern werden. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, die ersten Schritte zu machen und die Chancen dieser Technologien aktiv zu nutzen. Dabei ist es entscheidend, immer auf dem Laufenden zu bleiben über die technologischen Sprünge, die mit einer solchen Geschwindigkeit auf uns zukommen, dass unser Wissen über das Mögliche schnell veraltet.
Autorinnen:
Isabel Pieper, Steuerberaterin
Wiebke Trost, Steuerberaterin
Deloitte TheGarage Tax & Legal, Innovationsabteilung von Deloitte unter der Leitung von Kristiina Coenen, Steuerberaterin

(Quelle: aus KM 4/2024 der StBK Köln, S. 35 ff.)

47. Bundesverfassungsgericht: Zur Entscheidung anstehende Verfahren 2025

Das BVerfG hat die Verfahren veröffentlicht, über die im Jahr 2025 entschieden werden soll.

Die vollständige Liste der geplanten Entscheidungen des BVerfG ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html.

48. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2025

06.01.2025	Ausbildertreffen am OSZ II Potsdam
08.01.2025	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
18.01.2025	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25
21.01.2025	Videokonferenz Forum Elektronische Steuerberaterprüfung
23.01.2025	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
25.01.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
25.01.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
27.01.2025	21. Deutscher Finanzgerichtstag
30.01.2025	Neujahrsempfang der Notarkammer Brandenburg
28.01. bis 30.01.2025	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25

01.02.2025	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2025 „Steuerfachangestellter“
03.02.2025	Erfahrungsaustausch „Berufsrechtliche Arbeitstagung“
03.02. bis 07.02.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2025
12.02.2025	Vorstandssitzung
12.02.2025	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
14.02. bis 25.02.2025	Mündliche Steuerberaterprüfung
14.02.2025	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
15.02.2025	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2025
22.02.2025	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2025
26.02.2025	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und gemeinsame Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder
28.02.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentechnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2025
01.03.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2025
01.03.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
03.03.2025	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2025 „Steuerfachangestellte/r
05.03.2025	Gespräch mit dem Finanzminister des Landes Brandenburg
11.03.2025	Fortbildungsprüfung – „Fachassistent/in Lohn und Gehalt - Erfahrungsaustausch
12.03.2025	Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt/in Erfahrungsaustausch
14.03.2025	DATEV eG 116. Beiratssitzung
20.03.2025	Wettbewerbsrechtliches Verfahren am Landgericht Potsdam
20.03.2025	Frühjahrsfachtagung – StB-Verband Berlin-Brandenburg
21.03.2025	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
24.03./25.03.2025	111. Bundeskammerversammlung
26.03.2025	Schriftliche Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft
28.03./29.03.2025	D-A-CH Steuerkongress - Wien

VI. Termine

05.04.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.04.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

09.04.2025	Vorstandssitzung
10.04.2025	ARGE - Gesellschafterversammlung
28.04./29.04.2025	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2025
09.05.2025	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam
06.05./07.05.2025	HLBS Hauptverbandstagung
13.05.2025	Deutscher Steuerberaterverband e. V. – 50jähriges Jubiläum
19.05./20.05.2025	Deutscher Steuerberaterkongress 2025
11.06.2025	Vorstandssitzung
17.06.2025	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft
19.06.2025	StB-Verband Berlin-Brandenburg – Mitgliederversammlung
19.06.2025	Seminar „Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht – ein Update“
21.06.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
21.06.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.06.2025	Jahresgespräch – DATEV eG
28.06.2025	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2025
01.07.2025	DATEV-Informationsveranstaltung für die Geschäftsführer der Steuerberaterkammern
01.07. bis 15.07.2025	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2025 Steuerfachangestellte
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.07.2025	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
09.09.2025	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
12.09.2025	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
13.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.09.2025	Vorstandssitzung
17.09.2025	Sitzung Berufsbildungsausschuss
17.09.2025	Treffen mit Ehrenamtlern
18.09.2025	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
22.09. und 23.09.2025	112. Bundeskammerversammlung
07.10. bis 09.10.2025	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2025
08.10. und 09.10.2025	Ausbildungsmesse „vocatium“
11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.10.2025	Rechnungsprüfung

15.10.2025	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
19.10. bis 21.10.2025	48. Deutscher Steuerbertertag
20.10. bis 24.10.2025	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26
07.11. und 08.11.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentechnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2025/26
12.11.2025	Vorstandssitzung
12.11.2025	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
13.11.2025	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.11/18.11.2025	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26
22.11.2025	Ordentliche Kammerversammlung
22.11.2025	Vorstandssitzung
22.11.2025	Ausbildungsmesse „parentum“
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.12.2025	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.12./11.12. und 12.12.2025	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

- Rundschreiben 2/2025 der Steuerberaterkammer Brandenburg
  Online Informationsveranstaltung zum doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ am 30.04.2025, 15.00 Uhr
  Anlage 1 – FOM Flyer
  Anlage 2 – OSZ Onepager
- Rundschreiben 3/2025 – Seminarinformation „Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht - ein Update“ am 19.06.2025
  Anmeldeformular
- BStBK – Seminar- und Veranstaltungsnewsletter
- DWS Steuerberater Medien GmbH – Das Übungsbuch für alle angehenden Steuerfachangestellten!
- DWS Steuerberater Medien GmbH – Neue Auflage 2025 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater“
- DWS Steuerberater Medien GmbH – Werbewelle 01/2025
- DWS Institut – Werbeflyer DWS-Gutachtendienst

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unserer Berufskollegin

Susanne Bliß
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unseres Berufskollegen

Herbert Günther
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unseres Berufskollegen

Matthias Schmalz
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung